

Objectivität zu Tage, die wir für jene Zeiten geradezu bewundern müssen. Obgleich Anhänger des Kaisers, erlaubt sich der Autor keinerlei Ausfälle gegen die Curie, sondern trifft sie entweder nur mit feinem Tadel¹⁾, wegen dessen er sich noch einmal entschuldigt²⁾, oder wo er schwerere Anschuldigungen vorbringen muss, berichtet er eben allgemein bekannte Thatsachen³⁾. Sein Tadel trifft die Anhänger des kaiserlichen Candidaten eben so wohl, wie die des päpstlichen, wie er auch nicht von den Uebergriffen schweigt, welche sich König Heinrich bei seiner Anwesenheit in Trier erlaubt, und sie nur etwas zu entschuldigen sucht mit den Worten: 'inductus quorundam pravorum consilio'.

Dieselbe Haltung der Curie gegenüber finden wir auch in dem vorhergehenden Abschnitte. So würde ein unbedingter Anhänger derselben die S. 608 erwähnte Geschichte von den Cardinälen nicht erzählt haben. Auch hier werden die Fehler der Freunde nicht verschwiegen. Bei allem Lob, welches Arnold gespendet wird, erzählt er doch den Archidiakonsstreit, welcher auf den Erzbischof ein ungünstiges Licht werfen musste; er berichtet, dass der Kaiser dessen Nachlass angreifen liess (p. 183), wir vernehmen, dass der sonst hochgepriesene Hillin sich gegen das Ende seines Lebens schlechte Rathgeber erwählt, die ihn zu allerlei unrechtem Thun verleitet; dabei aber auch hier die Neigung, zu entschuldigen, es sei dies geschehen, als er schon von der höchsten Körperschwäche befallen gewesen.

Also kein 'greller' Gegensatz in Sprache, Form und Auffassung, sondern auffallende Uebereinstimmung in diesen Punkten.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass dieser, von 1152—1190 reichende Theil der Gesta Trevirorum verfasst sein muss nach der Wahl des Erzbischofs Johann (September 1189, Küppers These 5), aber bevor die Kunde vom Tode Barbarossas († 10. Juni 1190) sich in Deutschland verbreitete. Denn es ist undenkbar, dass ein Mann, der sonst auf die Reichsgeschichte ein so aufmerksames Auge hat, der bereits den Anfang des Kreuzzuges erzählt (p. 389) diese Europa durchschütternde Kunde als 'non instantis operis'⁴⁾ übergangen hätte, wenn sie bereits zu seiner Kenntniss gelangt war.

1) P. 384, Z. 24: Quod dum apostolicus more curie de die in diem protrahendo . . . ; p. 385, Z. 8: (Urbanus) . . . gravius quam expediret causam huius negotii aggressus est. . . 2) P. 385, Z. 33: Quorum consilium minus caute, si dici fas est transgrediens. . . 3) P. 385, Z. 15 ff. 4) Cf. p. 389, Z. 19.